

## **Re: Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren (G03/19)**

Sehr geehrte Mitglieder der Großen Beschwerdekammer,

die beiden vom Präsidenten des Europäischen Patentamts (EPA) vorgebrachten Fragen sollten aus folgenden Gründen mit JA beantwortet werden:

Eine demokratisch legitimierte politische Kontrolle der korrekten Auslegung des europäischen Patentrechts darf nicht durch eine Entscheidung des EPA untergraben werden. In diesem Fall kann die Befugnis des Verwaltungsrats, der sich auf die Unterstützung aller 38 Vertragsstaaten stützt, nicht einfach durch Entscheidungen eines technischen Gremiums des EPA außer Kraft gesetzt werden.

Infolgedessen muss das Europäische Patentamt sicherstellen, dass alle in der konventionellen Züchtung angewandten Verfahren sowie alle Pflanzen und Tiere, die aus diesen Verfahren hervorgehen, keinen Patentansprüchen unterliegen.

Die Gentechnik ermöglicht direkte technische Eingriffe auf der Ebene des Genoms. Dies unterscheidet sich grundlegend von der konventionellen Züchtung, die von einer hohen genetischen Vielfalt ausgeht und mit dieser arbeitet, indem sie alle Arten von Variationen und Mutationen nutzt, um damit weitere Kreuzungen und Selektionen durchzuführen.

Die genetische Vielfalt, wie sie in der konventionellen Züchtung verwendet wird, kann aus natürlichen Merkmalen, vorhandenen Pflanzensorten oder zufällig induzierten Mutationen stammen. Werden Patente auf gentechnische Verfahren erteilt, müssen diese eindeutig auf technische und zielgerichtete Verfahren beschränkt werden. Der Zugang zu genetischem Material sowie zu Pflanzen und Tieren aus konventioneller Züchtung sollte nicht durch Patente behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen